

Angebote und Preise:	Die Angebote und Preise sind freibleibend und verstehen sich immer ab Werk. Die zu bearbeitenden Gegenstände sind fracht- und spesenfrei anzuliefern.
Lieferung:	Bei Expressgut- oder Postversand werden die verauslagten Transportkosten in Rechnung gestellt, ebenso die aus den Anlieferungen entstandenen Kosten für Roll- oder Lagergeld.
Eigene Transporte:	Durch unseren LKW ist bei Abholung und Lieferung Fracht frei. Wird schriftlich oder telefonisch Frachtabholung vereinbart und kommt nicht zu stande, sind die Mehrkosten vom Auftraggeber zu tragen. Beispiel: Ware zu Abholung nicht fertig, oder größere Wartezeiten.
Zahlungsbedingungen:	Innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum 2 % Skonto, innerhalb 30 Tagen netto Kasse. Weil unser Betrieb lohnintensiv ist und die wesentlichen Kosten Barauslagen darstellen werden bei Zielüberschreitungen Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.
Verpackung:	Die uns dafür entstehenden Kosten werden mit 3 % von der Rechnungssumme berechnet.
Lieferungsvorbehalt:	Alle Ursachen höherer Gewalt, die eine Störung des Betriebsgeschehens zur Folge haben, befreien uns von der Einhaltung der Lieferfrist.
Eigentumsvorbehalt:	Die uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände werden uns mit der Übergabe übereignet. Bis zur vollständigen Bezahlung unseres Werklohnes bleiben die Gegenstände in unserem Eigentum, und zwar auch dann, wenn die Gegenstände vom Auftraggeber weiterverarbeitet (§950 BGB) oder verkauft werden. Soweit der Eigentumsvorbehalt vor vollständiger Bezahlung unserer Forderung erlischt, tritt an seine Stelle die neue Sache oder die daraus entstehende Forderung. Außerdem steht uns das Zurückbehaltungsrecht und das Pfandrecht zu.
Mängelrügen:	Diese müssen bis spätestens 3 Tage nach Eingang der Ware erhoben. Berechtigte Reklamationen werden von uns durch kostenlose Nacharbeit behoben. Die Transportkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Weitere evtl. daraus resultierende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen. Wird nicht einwandfreies Material angeliefert, entfällt für uns jede Haftung für Qualitätsbearbeitung. Damit verbundene Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu erstatten. Der Auftraggeber anerkennt einen arbeitsbedingten Ausschuss oder eine Fehlmenge bis 2% vom Auftragswert pro Jahr.
Erfüllungsort und Gerichtsstand:	Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie als Gerichtsstand gilt für beide Teile Memmingen.
Fremde Lieferbedingungen:	Bei Auftragserteilung anerkennt der Besteller unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese gelten auch dann als vereinbart, wenn die Bedingungen des Auftraggebers davon abweichen. Diese sind auch dann für uns nicht verbindlich, wenn sie der schriftlichen Auftragserteilung zugrunde gelegt sind und von uns dem Inhalt nicht widersprochen wird. Fremde Lieferbedingungen werden also nur dann wirksam, wenn sie uns schriftlich bestätigt werden.